

Satzung der  
Verbandsgemeinde  
Vallendar  
über die  
Bildung eines Seniorenbeirats

vom 14. Juli 2016

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des §§ 24 und 56 a Abs. 1 der Gemeindeordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde Vallendar wird ein Seniorenbeirat gebildet.

**§ 2**

**Aufgaben des Seniorenbeirats**

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde Vallendar in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren.

Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.

Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.

Er kann im Rahmen eines ihm vom Verbandsgemeinderat überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.

### **§ 3**

#### **Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat hat 12 Mitglieder.
- (2) Er besteht aus dem vom Verbandsgemeinderat gewählten Mitglied des Kreissenorenbeirates, den fünf Mitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt Vallendar und zusätzlich aus je zwei Vertretern der Ortsgemeinden.  
Sie werden in den Ortsgemeinden in einer eigens dazu von der Verbandsgemeindeverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates in geheimer Wahl gewählt.  
Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 5 zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro/Jahr, wenn sie das ganze Jahr Mitglied im Seniorenbeirat waren und mindestens an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen haben. Die Auszahlung erfolgt jährlich rückwirkend.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft im Landessenorenrat Rheinland-Pfalz**

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landessenorenrat Rheinland-Pfalz e.V.

### **§ 5**

#### **Vorsitz und Verfahren**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.
- (2) Der Seniorenbeirat sollte bei Bedarf mindestens einmal im Vierteljahr tagen.
- (3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (4) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vallendar, den 14.07.2016

DS

gez. Pretz

Fred Pretz  
Bürgermeister

### Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Vallendar, den 14.07.2016

DS

gez. Pretz

Fred Pretz  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Hinweis nach § 27 a VwVfG**

Die o.a. öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse

[www.vallendar.eu](http://www.vallendar.eu)

abrufbar.